

Beim nochmaligen Ordnen und Verknüpfen der Beweismittel im Rahmen der abschließenden Beweiswürdigung sind diese einer Prüfung auf ihre strafprozessuale Zulässigkeit zu unterziehen.

Es ist zu prüfen, ob alle in den Unterlagen des Ermittlungsverfahrens enthaltenen Beweismittel von § 24 StPO erfaßt und damit zulässig sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob alle Beweismittel auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg erlangt worden sind (z. B. für die Zeugenaussage und die Aussage sachverständiger Zeugen entsprechend §§ 25 bis 35 sowie 91 und 106 StPO, für das Sachverständigengutachten entsprechend §§ 38 bis 46 StPO, für die Beschuldigtenaussage §§ 47, 48, 61, 91, 105, 106 StPO, für Beweisgegenstände und Aufzeichnungen entsprechend §§ 49 bis 51, 104, 108 bis 121 StPO, für Aussagen von Kollektivvertretern entsprechend §§ 36 und 37 StPO).

Die im operativen Stadium gesicherten Beweismittel müssen auf den in der StPO festgelegten Wegen in das Ermittlungsverfahren eingeführt worden sein, ohne daß die tatsächlichen operativen Zusammenhänge und Umstände der Sicherung dekonspiriert worden sind. Auf nicht strafprozessualen Wege gesicherte Beweismittel dürfen für die abschließende Beweiswürdigung des Ermittlungsverfahrens und auch für die Beweiswürdigung im weiteren Strafverfahren nicht verwendet werden. Das bedeutet, daß sie nicht nur aus der Akte zu entfernen, sondern auch bei der abschließenden Beweiswürdigung als nicht existent zu behandeln sind.

Zusammen mit der nochmaligen Inaugenscheinnahme der Beweismittel gilt es auch festzustellen, ob die Beweismittel noch den Informationsgehalt besitzen, den sie zum Zeitpunkt ihrer Sicherung bzw. ihrer Verarbeitung im Ermittlungsverfahren besaßen. Wie die Erfahrungen in der Praxis zeigen, kann es insbesondere durch unsachgemäße Sicherungsmaßnahmen und Aufbewahrung zur Veränderung des Informationsgehaltes der Beweismittel und damit ihres Beweiswertes kommen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Fußnote siehe Seite 14a